

Sitzung vom
25. August 2003

ANU	Nr. 2.21-3479					
C	S	W	O	K	L	N
Mitgeteilt am 28. Aug. 2003						
27. August 2003						

Protokoll Nr.
1232

Im Jahr 1993 sind in der **Gemeinde Riein** für die im öffentlichen Interesse liegenden Quellen summarische Schutzzonen ausgeschieden worden. Zur Sicherung der Trinkwasserqualität wurden für die Quellen "Bual" und "Alp da Riein" weitere Untersuchungen des Einzugsgebietes vorgenommen und detaillierte Schutzzonen ausgeschieden. Die Grundlagen für die Ausscheidung der *detaillierten Schutzzonen* sind durch das geologische Büro GeoConCav im Auftrag der Gemeinde Riein erarbeitet worden.

Im Juni 2001 beziehungsweise im Dezember 2002 wurden die Unterlagen für die *Quellen Bual* und die *Quelle Alp da Riein* dem Amt für Natur und Umwelt zur Prüfung eingereicht. In der Beurteilung der kantonalen Fachstelle, des Amtes für Natur und Umwelt, bedurften die Unterlagen einer Überarbeitung durch den Geologen. In der Folge wurden die Anpassungen der Schutzzonenunterlagen entsprechend dem Antrag des Amtes vorgenommen.

Die Gemeinde Riein legte anschliessend das Schutzzonenreglement und die Schutzzonenberichte inklusive Schutzzonenpläne für die Quellen Bual und Alp da Riein vom 28. März 2003 bis 18. April 2003 in der Gemeinde öffentlich auf.

Der Gemeindevorstand Riein erliess am 26. Mai 2003 gestützt auf Art. 24 und 25 des Kantonalen Gewässerschutzgesetzes (KGSchG) das Schutzzonenreglement sowie die Schutzzonenpläne. Anschliessend wurden sämtliche Unterlagen dem Amt für Natur und Umwelt zur Genehmigung durch die Regierung eingereicht.

Das Amt für Raumplanung wurde zur Stellungnahme aus raumplanerischer Sicht eingeladen. Im Zonenplan und Generellen Gestaltungsplan 1:10'000 vom 4. August 1995 sind in den Gebieten Bual und Alp da Riein Grundwasser- und Quellschutzzonen eingetragen.

Diese Zonen stimmen weitgehend mit der detaillierten Schutzzonenausscheidung überein. In Bual sind Abweichungen in den Randbereichen festzustellen. Insgesamt umfasst die Zone im Zonenplan einen bedeutend grösseren Perimeter als die detaillierte Schutzzonenausscheidung. Die Grundwasser- und Quellschutzzonen sind aufgrund der vorliegenden detaillierten Schutzzonenausscheidung bei der nächsten Überarbeitung der Zonenpläne anzupassen.

Nach Einsichtnahme in die vom geologischen Büro GeoConCav erstellten Schutzzonenberichte "Gemeinde Riein, Detaillierte Quellschutzzonenausscheidung, Geologischer Bericht" inklusive Schutzzonenplan 1:1'000 vom März 2001/revidiert Juni 2002 und "Alp da Riein, Detaillierte Quellschutzzonenausscheidung, Geologischer Bericht" inklusive Schutzzonenpläne 1:10'000 und 1:1'000 vom November 2002/revidiert Februar 2003 und in das Schutzzonenreglement für die Quellen der Gemeinde Riein Bual und Alp da Riein, gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991, auf Art. 24 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes vom 8. Juni 1997 sowie auf Antrag des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartements

beschliesst die Regierung:

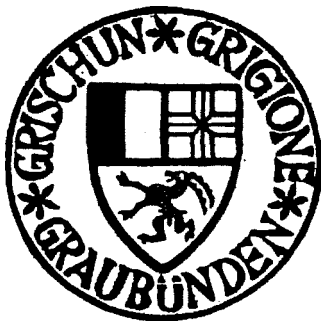
1. Das Schutzzonenreglement und die Schutzzonenpläne für die Quellen Bual und Alp da Riein der Gemeinde Riein in den Massstäben 1:10'000 und 1:1'000, vom Gemeindevorstand Riein am 26. Mai 2003 erlassen, werden genehmigt.
2. Der Gemeindevorstand Riein wird beauftragt, die Grundbuchanmerkungen gemäss Art. 25 des Schutzzonenreglements beim Grundbuchamt Ilanz anzumelden. Dem Grundbuchamt wird mit diesem Regierungsbeschluss ein Reglement mit den Schutzzonenberichten inklusive Schutzzonenpläne abgeliefert.
3. Der Gemeindevorstand Riein wird beauftragt, bei der nächsten Überarbeitung die Grundwasser- und Quellschutzzonen in den Zonenplänen der Gemeinde Riein aufgrund der äusseren Umgrenzung der detaillierten Schutzzonen S1 bis S3 anzupassen.

4. Gestützt auf Art. 1 Abs. 1 und Anhang 1 Ziff. 13 a) der Gebührenverordnung für den Gewässer- und Umweltschutz wird eine Gebühr von

Fr. 500.--

erhoben. Dieser Betrag ist innert 30 Tagen der Finanzverwaltung Graubünden, Chur, zu überweisen (Konto 4150.4310).

5. Gegen den vorliegenden Regierungsbeschluss kann, soweit die Anwendung von Bundesrecht in Frage steht, innert 20 Tagen seit dessen Zustellung Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden erhoben werden.
6. Mitteilung **unter Beilage** des Schutzzonenreglements und der Schutzzonenberichte inklusive Schutzzonenpläne im Massstab 1:1'000 und 1:10'000 mit Genehmigungsvermerk der Regierung: an den Gemeindevorstand Riein, 7128 Riein; an das Grundbuchamt Ilanz, 7130 Ilanz; an das Amt für Natur und Umwelt unter Erstattung der Akten; **ohne Beilage**: an das Amt für Raumplanung und an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement im Doppel.



Namens der Regierung
Der Präsident:

Stefan Engler

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen